Vorschlag Gesellschaftsvertrag

der Jagdgesellschaft

|  |
| --- |
|  |

|  |  |
| --- | --- |
| Zürcher Jagdrevier Nr.  |  |

Mitglieder der Jagdgesellschaft:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Name, Vorname, Geburtsjahr |  | PLZ Ort, Strasse |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

Der Gesellschaftsvertrag kann den individuellen Bedürfnissen angepasst werden.

# Wesen und Zweck der Gesellschaft

* 1. Die Jagdpächter des Jagdreviers ……………… / Nr. …….. vereinigen sich unter dem Namen ……………….. im Sinne von § 9 des Kantonalen Gesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929 (inkl. den seither erlassenen Ergänzungen) zu einer einfachen Gesellschaft im Sinne von Art. 530 ff des Obligationenrechtes und unterziehen sich den in diesem Vertrag erlassenen ergänzenden Bestimmungen.
	2. Der Zweck der Gesellschaft besteht in der gemeinsamen Pacht, Hege und Bejagung des genannten Reviers nach weidmännischen Grundsätzen und unter Pflege guter Kameradschaft. Alle Gesellschafter sind verpflichtet, die Jagd in einwandfreier, freundschaftlich-kameradschaftlicher Weise und gegenseitiger Achtung zu betreiben.
	3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf die Jagdpachtperiode 2017 - 2025 beschränkt.
	4. Die Gesellschaft verwendet zur Erfüllung ihrer Aufgaben die jährlich festzusetzenden Beiträge ihrer Mitglieder und den Ertrag aus dem Wilderlös.
	5. Der Pachtvertrag mit der Gemeinde ………….. vom …………. bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Gesellschaftsvertrages.

# Gesellschaftsbeschlüsse

* 1. Die Gesellschaftsbeschlüsse werden mit Zustimmung aller Gesellschafter gefasst. Stimmenmehrheit genügt in den Fällen, die in diesem Vertrag ausdrücklich vorgesehen sind (Art. 534 OR).
	2. Der Jagdaufseher (falls nicht Mitglied der Jagdgesellschaft) hat beratende Stimme.

# Mitgliedschaft

* 1. Die Gesellschaft besteht ausschliesslich aus Pächtern des Jagdreviers ………………………. . Die Zahl der Gesellschafter ist auf die gemäss § 9 Abs. 1 des Jagdgesetzes festgelegte Pächterzahl beschränkt.
	2. Sofern die maximale Pächterzahl noch nicht erreicht ist, können mit einstimmigem Gesellschaftsbeschluss / oder Mehrheitsbeschluss weitere Gesellschafter aufgenommen werden. Die Reviergemeinde hat vorgängig ihr Einverständnis zu geben (§ 24 Jagdgesetz).
	3. Aus wichtigen Gründen kann ein Gesellschafter austreten. Solange die Reviergemeinde den Rücktritt nicht genehmigt hat, bleiben die Verpflichtungen des Austretenden aus dem Pachtvertrag bestehen.
	4. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod eines Gesellschafters sowie beim Eintritt eines Ausschliessungsgrundes gemäss § 11 des Jagdgesetzes in seiner Person.
	5. Bei schweren Verstössen gegen Art. 1.2. oder aus anderen wichtigen Gründen kann ein Gesellschafter, unbeschadet seiner Pflichten aus dem Pachtvertrag mit der Gemeinde, durch einstimmigen Beschluss / oder Mehrheitsbeschluss der verbleibenden Gesellschafter ausgeschlossen werden.
	6. Mit Zustimmung der Reviergemeinde kann sich die Gesellschaft wieder ergänzen.
	7. Wird kein geeigneter neuer Pächter gefunden und die minimale Pächterzahl nicht mehr erreicht, so haben die verbliebenen Gesellschafter bzw. derjenige, bei dem der Ausschliessungsgrund eingetreten ist, die Reviergemeinde für die Umtriebe der Neuverpachtung zu entschädigen.
	8. Gesellschafter, die austreten oder ausgeschlossen werden oder auf eine andere Weise als durch den Todesfall die Mitgliedschaft verlieren, haben keinen Anspruch auf irgendwelche Rückerstattungen ihrer Beiträge gemäss 1.4. oder auf einen Anteil am Gesellschaftsvermögen.
	9. Bei einer Auflösung der Gesellschaft wird das vorhandene Vermögen gleichmässig unter den Gesellschaftern verteilt.

# Geschäftsführung

* 1. Die Gesellschaft bestimmt durch einstimmigen Beschluss / oder Mehrheitsbeschluss einen Bevollmächtigten; dieser vertritt die Gesellschaft gegenüber Behörden und Privaten.
	2. Der Bevollmächtigte ist gleichzeitig Obmann der Gesellschaft.
	3. Wildschadenvergütungen und Wildschadenverhütungsmassnahmen sind solidarisch durch die Pächter nach Anweisung des Bevollmächtigten umzusetzen.
	4. Die Gesellschaft bestimmt durch einstimmigen Beschluss / oder Mehrheitsbeschluss den Wildbuchführer. Dieser ist zusammen mit dem Bevollmächtigten für die fristgerechte Ablieferung der vorgeschriebenen Meldungen an die Fischerei- und Jagdverwaltung des Kantons Zürich verantwortlich.
	5. Abschuss- und Fallwildmeldungen sind durch den Wildbuchführer (allenfalls Mitpächter oder Jagdaufseher) unverzüglich (innert 24 Stunden) im Wildbuch einzutragen.
	6. Die Gesellschafter ernennen einen Jagdleiter. Ihm untersteht der gesamte Jagdbetrieb. Er organisiert im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die Jagdaufsicht.
	7. Die Generalversammlung wird ordentlicherweise im Frühjahr, spätestens bis 30. April, durch den Obmann einberufen.
	8. Vor Jagdbeginn wird vom Obmann eine Versammlung einberufen, zwecks Festlegung der Abschüsse, der Jagddaten sowie der einzuladenden Jagdgäste.
	9. Für die Abnahme der jährlichen Rechnung sowie die Festlegung des Jahresbeitrages ist ein einstimmiger Beschluss / oder Mehrheitsbeschluss der Gesellschafter erforderlich.
		+ 1. Die Gesellschafter beschliessen mit einfacher Mehrheit über Festlegung der Jahresprogramme (Sommerjagd, Einzel- und Gesellschaftsjagd, Aufteilung des Jahresabschusses gemäss Abschussplan).
			2. Regelung des Wildbezuges und der Wildverwertung durch die Gesellschafter. Bestellung der Jagdaufseher (Anstellung, Pflichtenheft und Honorierung).
			3. ………….

# Jagdausübung

* 1. Über die Einladung von Jagdgästen wird durch den Gesellschaftsbeschluss entschieden. Jeder Gast bedarf eines gültigen Jagdpasses im Sinne des Kantonalen Jagdgesetzes.
	2. Gemeinschaftsjagden dürfen nun in Anwesenheit mindestens eines Gesellschafters oder des Jagdaufsehers, im Rahmen der Gesellschaftsbeschlüsse durchgeführt werden. Der Jagdleiter und der Jagdaufseher sind vorgängig zu orientieren.
	3. Alles Nutzwild, gleichgültig ob auf der Gesellschafts- oder Einzeljagd erlegt, gehört mit nachgenanntem Vorbehalt der Jagdgesellschaft.
	4. Ein Vorrecht auf den Bezug des erlegten Wildes kommt zunächst dem Erleger zu, sofern er Gesellschafter ist.
	5. Der Erlös aus dem Raubwild gehört dem Erleger.
	6. Das Flugwild gehört ohne Verrechnung dem Erleger.
	7. Jeder Abschuss ist dem Wildbuchführer unverzüglich zu melden (Pt. 4.5).
	8. Im Interesse der Schonung des Wildbestandes können die Gesellschafter mit einfacher Mehrheit, für einzelne Revierteile und Wildgattungen den Abschuss zeitweise beschränken oder gänzlich untersagen.
	9. Auf den Gesellschaftsjagden sind den Weisungen der Jagdleitung im Interesse eines geordneten Jagdbetriebes und der Sicherheit strikte Folge zu leisten.
	10. Den Gesellschaftern wird ein gutes Einvernehmen mit den Behörden, Landwirten und Waldbesitzern des Reviers zu Pflicht gemacht. Es soll daher jede unnötige Schädigung / Auseinandersetzung vermieden werden.
	11. Jeder Gesellschafter, unter Einschluss der später Eintretenden, hat den Gesellschaftsvertrag im Doppel zu unterzeichnen. Jeder Gesellschafter erhält eine Kopie des unterzeichneten Gesellschaftsvertrages.

Datum:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Name, Vorname |  | Unterschrift |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |